

## 2. Umsetzung BTHG

### 2.1 Leitgedanken/Ziele des BTHG

- Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen
- Wunsch und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)
- Leistungen nach individuellem Bedarf (Personenzentrierung)
- Bedarf ist personenbezogen zu ermitteln – bundeseinheitliches Verfahren (Bedarfsfeststellung zwingend nach ICF)
- Eingliederungshilfe aus Sozialhilfe herausnehmen – Verbesserung Einkommens- und Vermögensanrechnung
- Entlastung Kommunen um 5 Milliarden Euro bei der Eingliederungshilfe

## 2.2 Was bisher geschah!

### **Komplette Umsetzung des BTHG zum 1.1.2020 ist nicht zu schaffen:**

- Abschluss einer Übergangsvereinbarung für Ba.-Wü. im April 2019
- Laufzeit: 1.1.2020 bis max. 31.12.2021 (2 Jahre)
- Ziele: Erfüllung rechtl. Vorgaben, u.a. Trennung Eingliederungshilfe und Sozialhilfe, budgetneutrale Umstellung, Fortführung bisherige Leistungen

**Arbeit am Rahmenvertrag für Ba.-Wü. (noch nicht abgeschlossen)**

**Ausarbeitung, Erprobung Bedarfsermittlungsinstrument (BEI\_BW)**

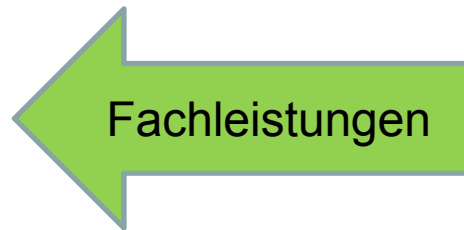
**Ermittlung Kosten für Unterkunft/Heizung im stationären Wohnen**

**Abschluss Vergütungsvereinbarung je Einrichtung**

**Ausarbeitung Muster-Verträge (Wohnen, Werkstätten, FuB, Senioren)**

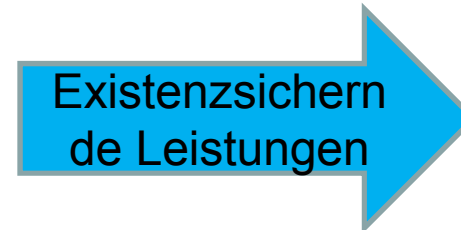
## 2.3 Übergangsphase ab 01.01.2020

### Trennung der Leistungen



#### Leistungen zur Teilhabe z.B.

- Assistenzleistungen
- Leistungen zur Mobilität
- Hilfsmittel



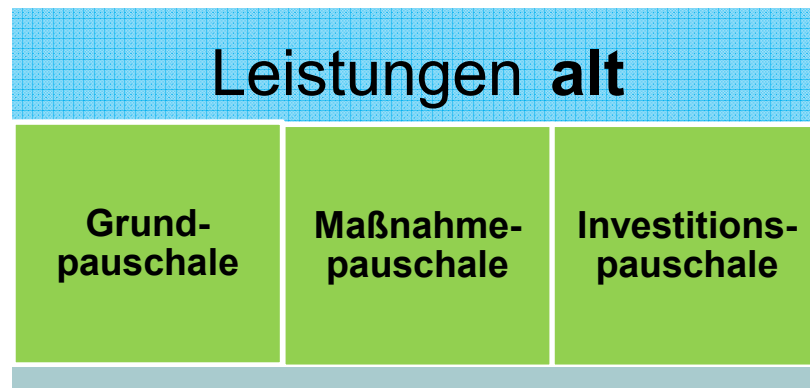
#### Existenzsichernde Leistungen

- Miete
- Heizung
- Lebensmittelversorgung
- Bekleidung
- Mehrbedarfe

## 2.3 Übergangsphase ab 01.01.2020: Wohnen

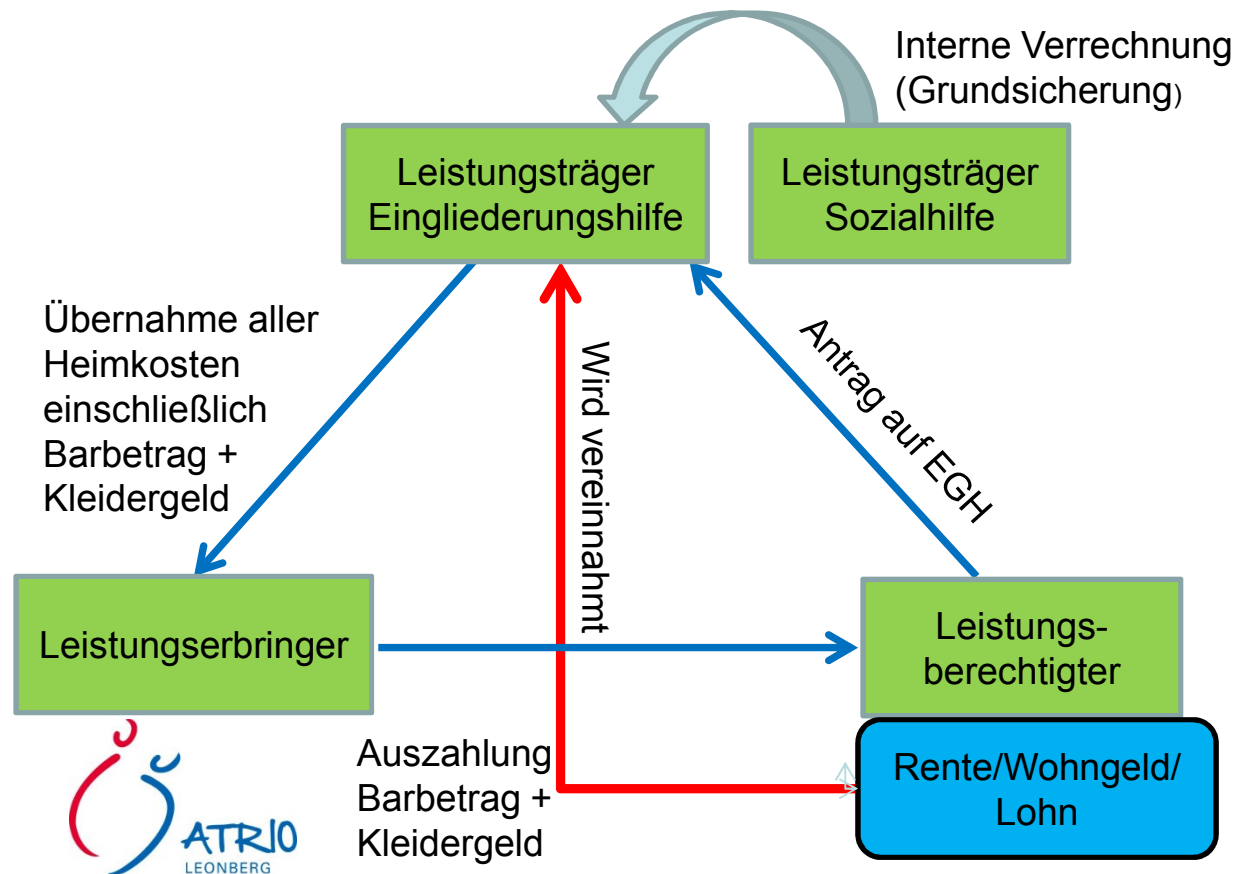
### Veränderung im Wohnen (stationär):

- Aufgrund der Trennung der Leistungen fallen die bisher pauschalieren Leistungen in der stationären Wohnform weg.
- Das stationäre Wohnen wird zukünftig „**Besondere Wohnform**“ genannt.
- Für die verschiedenen Leistungen müssen zukünftig auch verschiedene Anträge gestellt werden.



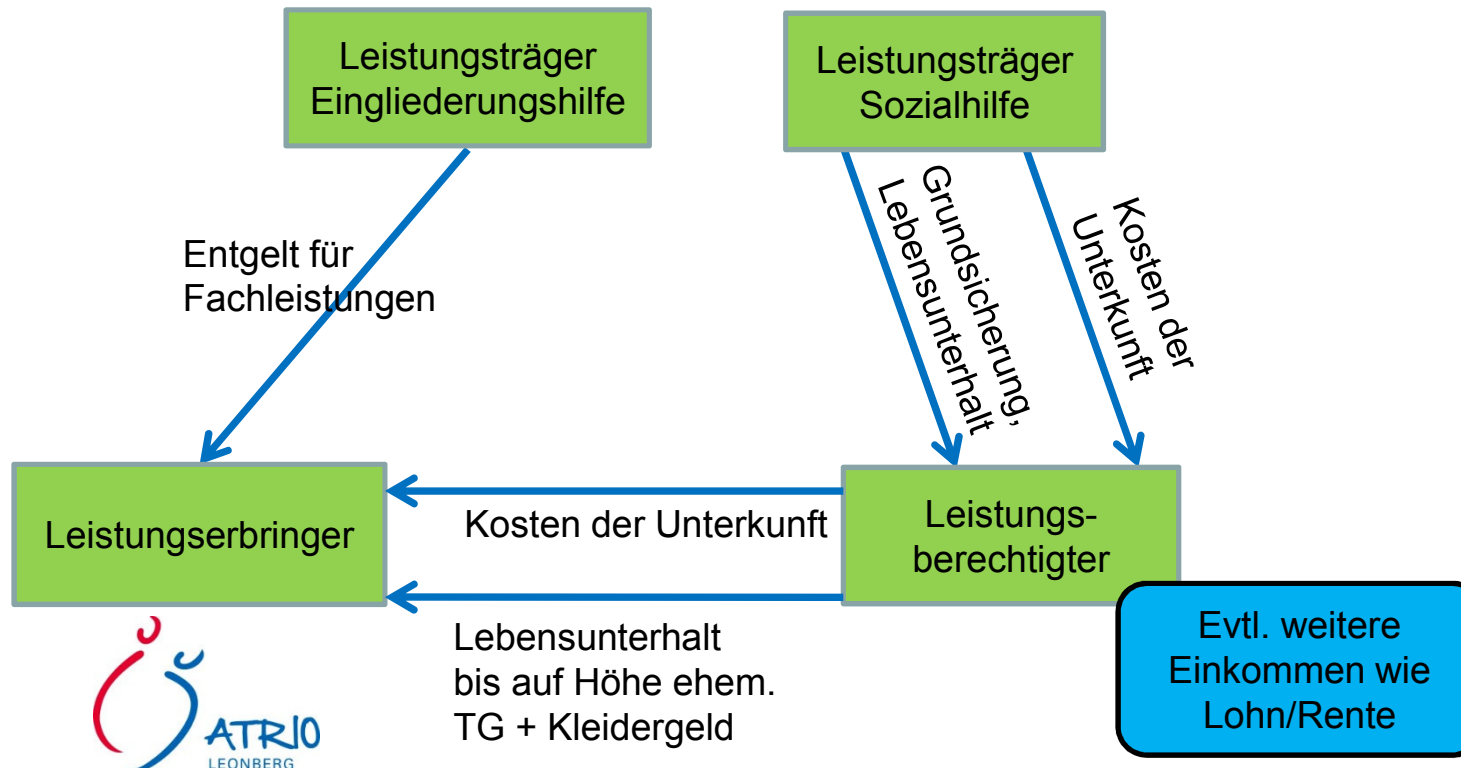
## 2.3 Übergangsphase ab 01.01.2020: Wohnen

Finanzströme bisher (bis 31.12.2019) = „Bruttoprinzip“



## 2.3 Übergangsphase ab 01.01.2020: Wohnen

- Finanzströme in der Übergangsphase = „Nettoprinzip“



## 2.3 Übergangsphase ab 01.01.2020: Wohnen

### **Anstehende Aufgaben für Bewohner bzw. rechtliche Betreuer**

- Von verschiedenen Stellen gibt es unterschiedliche Informationen.
- Trotz einer landesweit einheitlichen Übergangsvereinbarung ist jeder Stadt- und Landkreis dazu befugt, seine eigenen Umsetzungsprozesse zum Übergang zu erarbeiten, eigene Formulare zu entwickeln und Aufgabenlisten zu erstellen.
- In den Landkreisen Böblingen und Ludwigsburg gab es Informationsschreiben an alle Bewohner/rechtlichen Betreuer der besonderen Wohnformen.
- Diese Schreiben geben individualisiert Hinweise, was bis zum 31.12.2019 in jedem Fall zu unternehmen ist.

## 2.3 Übergangsphase ab 01.01.2020: Wohnen

### Antrag bei der Eingliederungshilfe

- Für die Fachleistung Wohnen, die derzeit in Anspruch genommen wird, muss **KEIN** Antrag gestellt werden





## 2.3 Übergangsphase ab 01.01.2020: Wohnen

### Anträge für existenzsichernde Leistungen

Können je nach Einzelfall sein:

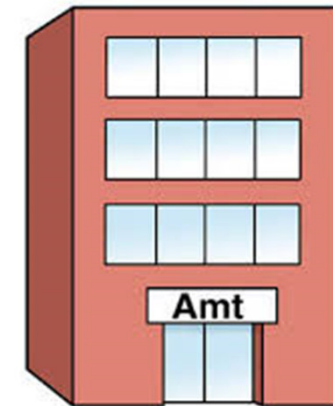
- Grundsicherung nach dem SGB XII
- Erwerbsminderungsrente
- Wohngeld



## 2.3 Übergangsphase ab 01.01.2020: Wohnen

### Anträge für existenzsichernde Leistungen Werden wo gestellt?

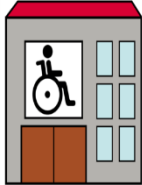
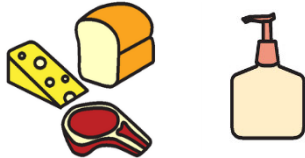


- **Grundsicherung** => beim Landratsamt  
(nach örtlicher Zuständigkeit)
- **Wohngeld** => bei der Stadt/Gemeinde es jeweiligen Wohnorts
- **Erwerbsminderungsrente** => nach 20 Jahren Zugehörigkeit WfbM  
bei der Deutschen Rentenversicherung



## 2.3 Übergangsphase ab 01.01.2020: Wohnen

### Existenzsichernde Leistungen

Mit diesem Einkommen müssen folgende Kosten finanziert/bezahlt werden:

- Kosten der Unterkunft (KdU) = Miete + Nebenkosten 
- Lebensunterhalt = Lebensmittel, Hygieneartikel 
- Artikel für den persönlichen Bedarf (bisher: Taschengeld/Barbetrag) 
- Kleider (bisher: Kleidergeld)  <sup>ts</sup>

## 2.3 Übergangsphase ab 01.01.2020: Wohnen

### Existenzsichernde Leistungen

- Es ist gesetzlich festgelegt, dass die Kosten der Unterkunft und die Lebenshaltungskosten nur so hoch für den Bewohner sind, dass als Geld zur persönlichen Verfügung auf jeden Fall der Betrag in der bisherigen Höhe (Taschengeld + Kleidergeld)  
derzeit 114,48 € +23.- € bleibt.
- Sollte die berechnete Miete höher liegen als 125% des errechneten Höchstbetrags, übernimmt die Eingliederungshilfe diesen übersteigenden Betrag

## 2.3 Übergangsphase ab 01.01.2020: Wohnen

### Existenzsichernde Leistungen

#### Kosten der Unterkunft (KdU)

= Miete und Nebenkosten:

- Die Miete und die Nebenkosten wurden nach einem vom Ministerium vorgegebenen Schema berechnet.
- Die Mietberechnungen für jeden einzelnen Bewohner wurden bereits von Atrio vorgenommen und an die zuständigen Kostenträger gesandt.
- Alle Bewohner/rechtlichen Betreuer werden im Laufe des Oktober 2019 durch Atrio Leonberg über die Miethöhe und die Höhe der Nebenkosten informiert.



## 2.3 Übergangsphase ab 01.01.2020: Wohnen

### Existenzsichernde Leistungen

#### Kosten für den Lebensunterhalt

- Die Lebensunterhaltskosten in der besonderen Wohnform werden in Abhängigkeit des Regelsatzes der Grundsicherung einheitlich berechnet

- Er beträgt zur Zeit: **244,52€/Monat\***



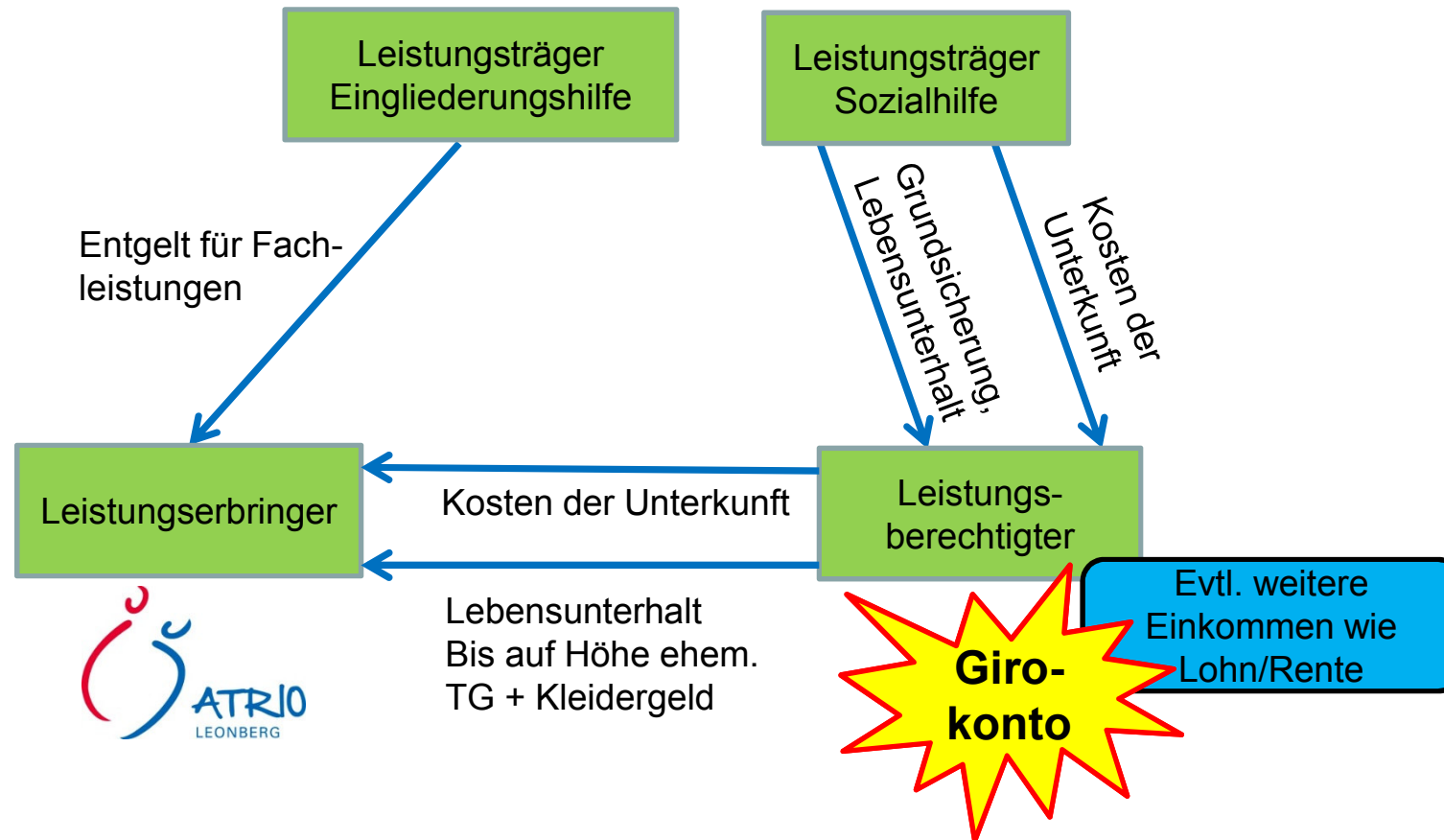
- Wenn Hygieneartikel dazu kommen: **+ 10.-€/Monat\***



\*Beträge erhöhen sich bei Anpassung des Regelsatzes für die Grundsicherung SGB XII

## 2.3 Übergangsphase ab 01.01.2020: Wohnen

Finanzströme in der Übergangsphase = „Nettoprinzip“



## 2.3 Übergangsphase ab 01.01.2020: Wohnen

### Girokonto

- Das Konto wird benötigt, damit alle Einkünfte direkt auf das Girokonto des Bewohners ausbezahlt werden können.
- Wenn die individuelle Situation eines Bewohners einen direkten Zugang zu dem Konto notwendig macht, sollte bei der Wahl der Bank auf die räumliche Nähe zu dem Wohnort des Leistungsberechtigten geachtet werden.
- Für die Einrichtung eines Kontos auf den Namen des Bewohners ist ein gültiger Personalausweis notwendig.





## 2.3 Übergangsphase ab 01.01.2020: Wohnen

### Girokonto

- Wenn das Konto eingerichtet wurde → die Bankverbindung ist folgenden Stellen mitzuteilen:
  - Atrio Leonberg
  - Sozialhilfeträger (Grundsicherung beim LRA BB/LB/PF)
  - Eingliederungshilfeträger (LRA BB/LB/PF)
  - Rentenversicherungsträger
  - ggf. weiteren Leistungsträgern, von denen Leistungen in Anspruch genommen werden (bspw. Wohngeldstelle, Krankenversicherung, Unfallversicherung etc.)



## 2.3 Übergangsphase ab 01.01.2020: Wohnen

### Girokonto

#### Zahlungsform:

- Atrio Leonberg will die anfallenden Kosten über das **Lastschriftverfahren** einziehen.
- Mit dem Schreiben zur Mietbescheinigung werden wir Ihnen auch ein **Formular für die Erlaubnis zum Lastschrifteinzug** der unterschiedlichen Beträge (Miete, Nebenkosten, Kosten Lebensunterhalt) zusenden.



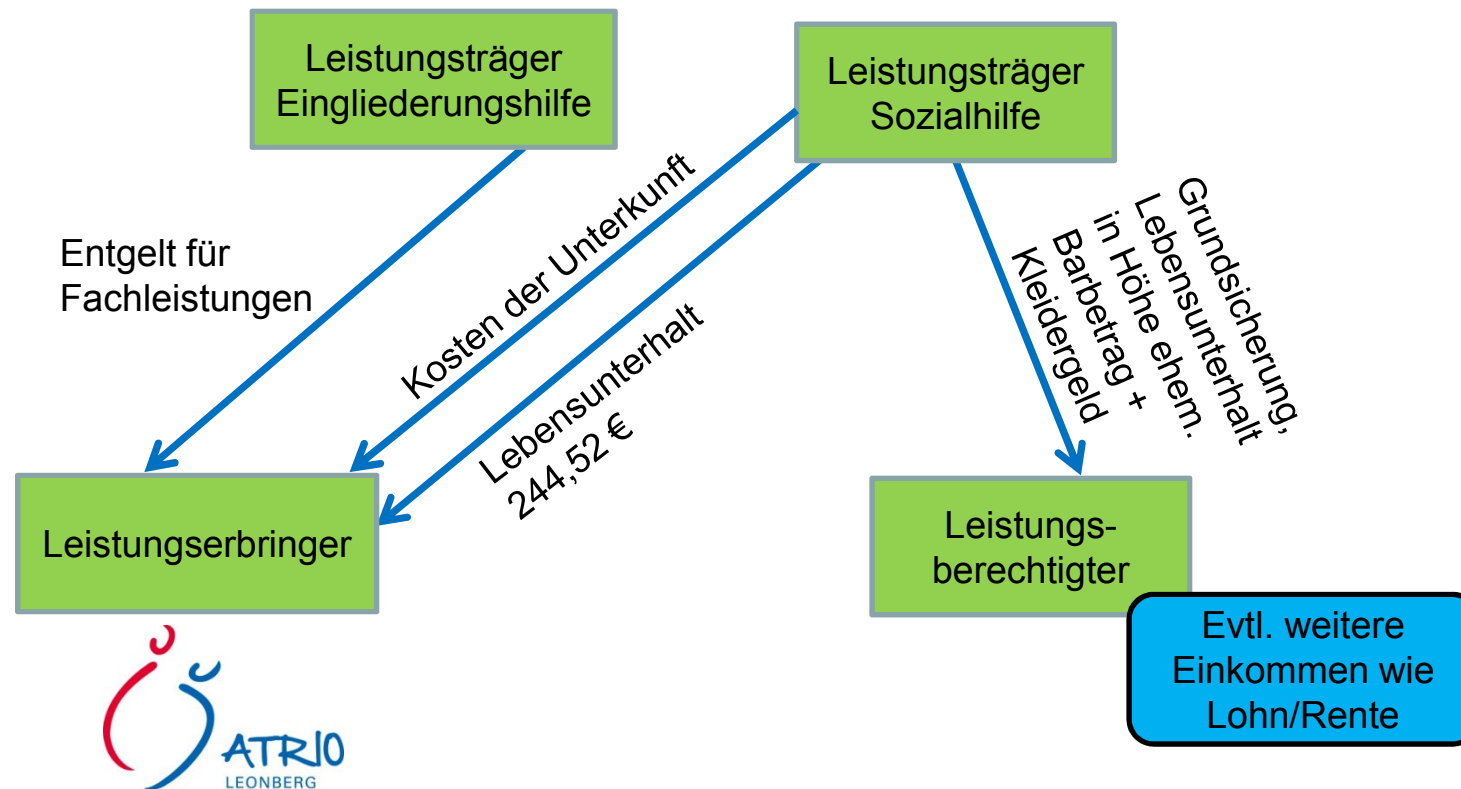
## 2.3 Übergangsphase ab 01.01.2020: Wohnen

### Direktzahlung

- In den Schreiben der Landratsämter wird auch auf die Möglichkeit der Direktzahlung hingewiesen.
- Das bedeutet, dass im Falle des Bezugs der Grundsicherung die Möglichkeit besteht, dass die Kosten der Unterkunft und die Kosten für den Lebensunterhalt direkt vom Landratsamt an Atrio Leonberg überwiesen werden könnten.

## 2.3 Übergangsphase ab 01.01.2020: Wohnen

### Finanzströme bei Direktzahlung



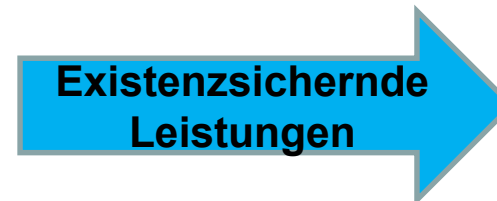
## 2.3 Übergangsphase ab 01.01.2020: Wohnen

### Empfehlung von Atrio Leonberg

- **KEINE** Vereinbarung zur Direktzahlung.
- Grund: Die Direktzahlung ist nicht bei allen in gleicher Weise möglich, da entweder keine oder auch nur ergänzend Grundsicherung bezahlt wird.
- Dies bedeutet einen erheblichen organisatorischen Mehraufwand.
- Daher ist gewünscht: Bezahlung über das **Lastschriftverfahren**.

## 2.3 Übergangsphase ab 01.01.2020: WfbM

### Trennung der Leistungen in der WfbM



#### Leistungen zur Teilhabe z.B.

- Assistenzleistungen
- Fahrtkosten

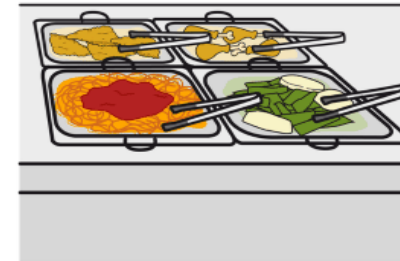
#### Existenzsichernde Leistungen

- Mittagessen

## 2.3 Übergangsphase ab 01.01.2020: WfbM

### Mittagessen in der WfbM

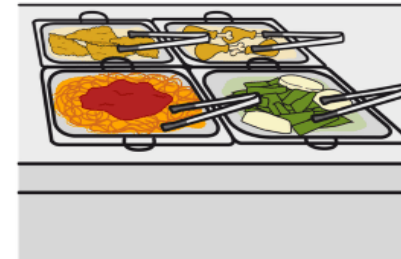
- Ist **keine** Fachleistung mehr.
- Muss also vom eigenen Einkommen bezahlt werden.
- Für manche Beschäftigte ist dies nichts Neues, da sie mit ihrem Lohn und evtl. Rente über der Freigrenze (doppelter Regelsatz) lagen und schon bisher einen Beitrag zum Mittagessen leisten mussten.
- Wer neben seinem WfbM-Lohn Grundsicherung erhält, sollte dafür beim Landratsamt einen **Mehrbedarf** beantragen.



## 2.3 Übergangsphase ab 01.01.2020: WfbM

### Mittagessen in der WfbM

- Bezahlung: Abzug vom Lohn
- An- und Abmeldung zum Mittagessen:  
kann monatlich erfolgen
- Erfassung der Essensteilnahme:  
über die Anwesenheitstage
- Kosten des Mittagessens:  
ab 01.01.2020: **3,30 € je Essen**





## 2.3 Übergangsphase ab 01.01.2020: FuB/Senioren

### Trennung der Leistungen FuB/Senioren



#### Leistungen zur Teilhabe z.B.

- Assistenzleistungen
- Fahrtkosten

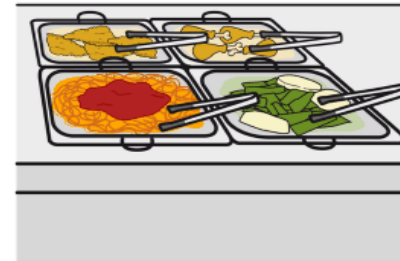
#### Existenzsichernde Leistungen

- Mittagessen

## 2.3 Übergangsphase ab 01.01.2020: FuB/Senioren

### Mittagessen im FuB/Seniorenbereich

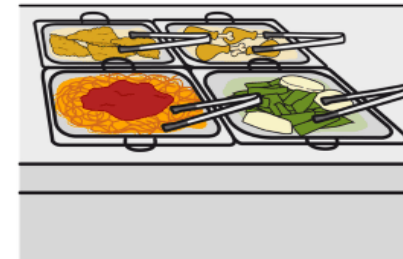
- Ist **keine** Fachleistung mehr.
- Muss also vom eigenen Einkommen bezahlt werden.
- Wer Grundsicherung erhält, sollte dafür beim Landratsamt einen **Mehrbedarf** beantragen.



## 2.3 Übergangsphase ab 01.01.2020: FuB/Senioren

### Mittagessen im FuB/Seniorenbereich

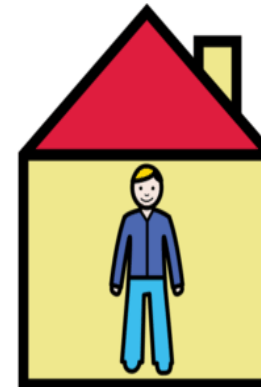
- Bezahlung: per Lastschrift von einem **Girokonto**  
=> Wichtig: Mitteilung der Bankverbindung an Atrio Leonberg!  
=> Formular zum Erlaubnis der Lastschrifteinzug wird verschickt.
- An- und Abmeldung zum Mittagessen:  
kann monatlich erfolgen.
- Erfassung der Essensteilnahme:  
über die Anwesenheitstage.
- Kosten des Mittagessens:  
ab 01.01.2020: **3,30 € je Essen.**



## 2.3 Übergangsphase ab 01.01.2020: BW

### Veränderungen im Betreuten Wohnen oder Flexible Hilfen (LRA LB)

- Es gibt keine Veränderungen bei den Finanzströmen!



## 2.4 Schritte – Was ist zu tun?

### Zusammenfassung der Aktivitäten:

- Rechtliche Betreuung für Vermögen muss vorhanden sein
- Girokonto einrichten
- Bankverbindung an alle Stellen mitteilen (auch an Atrio Leonberg!)
- Erlaubnis zum Lastschrift an Atrio Leonberg erteilen
- Atrio Leonberg versendet Schreiben mit Formularen
- Vorsorgliche Antragstellung für Grundsicherung/ Wohngeld
- Antrag für Mehrbedarf (Mittagessen)



## 2.4 Schritte – Was ist zu tun?

### Weitere Aktivitäten:

- Antrag für weitere Mehrbedarfe, die sich bspw. aus dem SchwbA ergeben (Merkzeichen G oder aG) oder wegen kostenaufwändiger Ernährung.
- Anpassung der Verträge: Werkstattvertrag, FuB und Senioren eventuell erst im Laufe des Jahres 2020.
- „Heimvertrag“ heißt NEU: **Wohn und Betreuungsvertrag**: Wird noch in diesem Jahr an alle Bewohner der besonderen Wohnform verschickt.



## 2.5 Ausblick

Ab 01.01.2020 ändert sich das Hilfeplanverfahren:

- Die Bedarfe jeder einzelnen Person müssen neu ermittelt werden
- Die Zuständigkeit liegt dafür allein bei den Landratsämtern
- Dafür gibt es ein neues Bedarfsermittlungsinstrument (BEI\_BW)

ERMITTLUNG DES INDIVIDUELLEN HILFEBEDARFES FÜR  
LEISTUNGEN DER TEILHABE IN BADEN-WÜRTTEMBERG  
- A.) BASISBOGEN -



1. Erste Bedarfsermittlung vom .....		AZ.: .....
Fortschreibung der Bedarfsermittlung vom .....		
2. Antrag stellende bzw. leistungsberechtigte Person		
Name .....	Vorname .....	Geburtsdatum .....
<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> trans/inter		
Nationalität .....		.....
Kindertagesstätte (falls zutreffend) .....	Schule (falls zutreffend) .....	

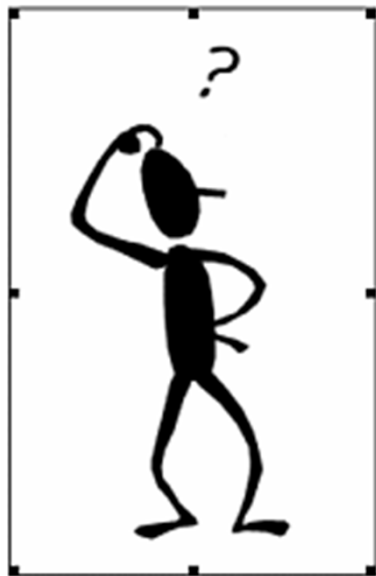
## 2.5 Ausblick

- Der BEI\_BW befand sich noch in der Erprobungsphase und liegt Stand heute noch nicht in seiner Endfassung vor.
- Ab dem 01.01.2020 muss die Hilfebedarfsermittlung neuer oder sich verändernder Hilfebedarfe mit diesem neuen Instrument erfolgen.
- Bis zum Abschluss des Rahmenvertrags sichert die Übergangsphase die Fortführung der bisherigen Leistungen – ohne Leistungsabbruch.
- Sie ermöglicht eine budgetneutrale Umstellung der Leistungen der Eingliederungshilfe zum 01.01.2020, damit die Finanzierung während der Übergangszeit sichergestellt ist.
- Atrio Leonberg versendet Schreiben.



## 2.6 Fragen und Antworten

Ihre Fragen:



## Ihre Ansprechpartner in Fragen zum BTHG bei Atrio Leonberg:

- Herr Thomas Kolbeck-Käfer: 07152/9752-24  
[thomas.kolbeck@atrio-leonberg.de](mailto:thomas.kolbeck@atrio-leonberg.de)
- Frau Anne Neumann: 07152/93940-14  
[annegret.neumann@atrio-leonberg.de](mailto:annegret.neumann@atrio-leonberg.de)
- Frau Anne Klüver: 07152/9752-9995  
[anne.kluever@atrio-leonberg.de](mailto:anne.kluever@atrio-leonberg.de)

Ihre Ansprechpartner in Fragen zum BTHG **außerhalb** Atrio:

- EUTB in Leonberg, Ulmer Straße 37:

Herr Weiß, Frau Gallinger

Telefon: 07152 9752209

E-Mail: [info@eutb-leonberg.de](mailto:info@eutb-leonberg.de)



- Zuständige Landratsämter Böblingen, Ludwigsburg, Enzkreis, Stadt Stuttgart